Nutzungsordnung der Schulbibliothek der Oberschule Kötzschenbroda

Allgemeines:

- Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulangehörigen zugelassen.
- Der Benutzer darf nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung Medien aus dieser entleihen. Bei Schülern unter 18 Jahren hat ein Erziehungsberechtigter die Nutzungsordnung zu unterzeichnen.
- Die Medien können durch die Schüler nur nach Vorlage eines gültigen Schülerausweises entliehen werden.

Leihfrist:

- Die Leihfrist beträgt für Bücher und Zeitschriften 4 Wochen, für Spiele und andere ausleihbare Medien 2 Wochen.
- Bei Überschreiten der Leihfrist muss der Nutzer 10 Cent pro möglichen Rückgabetag an die Schulbibliothek zahlen.
- Es können maximal 3 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.
- Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.
- Ist der Nutzer mit der Rückgabe entliehener Medien im Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien mehr entliehen.
- Mit Schulabschluss oder bei vorzeitigem Verlassen der Schule, sind alle entliehenen Medien abzugeben.

Verlängerung:

- Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Vormerkung:

- Ausgeliehene Medien können kostenlos vorbestellt werden.
- Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.

Rückgabe:

- die Medien können, auch ohne Schülerausweis zu den Öffnungszeiten der Bibliothek zurückgegeben werden.
- Der Termin der Rückgabe sollte im Schulplaner des Schülers vermerkt werden. Fällt der Termin auf einen Schließtag (Ferien) verlängert sich der Termin der Rückgabe auf den nächsten Öffnungstag der Schulbibliothek.

Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung:

- Der Benutzer ist verpflichtet alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
  Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen.

Inkrafttreten:

Die Benutzungsordnung tritt am 26.10.2015 in Kraft.

Ich erkenne die Benutzungsordnung an:

Unterschrift Schüler/Schülerin: _____ Unterschrift Eltern: _____